

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Melodie Express GmbH** (FN 156131f beim Landesgericht Innsbruck), Industriestraße 5, 6430 Ötztal, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1 KR, 19,2° Ost, Transponder 1.003, Frequenz 11.244 MHz, verbreiteten Fernsehprogramms namens „Melodie Express“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm wird wie folgt genehmigt: Es handelt sich um ein zu 100% eigengestaltetes Teleshoppingprogramm, das aus jeweils 27-minütigen Teleshoppingblöcken gefolgt von Werbespots gebildet wird. Vorwiegend werden Musik- und DVD-Produkte angeboten.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 135/2009, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 100/2011, hat die **Melodie Express GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.07.2012, ergänzt mit Schreiben vom 09.08.2012, stellte die Melodie Express GmbH den Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem AMD-G.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Melodie Express GmbH ist eine zu FN 156131f beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Haiming. Die Stammeinlage von EUR 36.336,42 wurde vollständig geleistet. Alleingesellschafter ist der Österreichische Staatsbürger Johann Jöchler.

Bei dem Programm handelt es sich um ein zu 100% eigengestaltetes Teleshoppingprogramm, das aus jeweils 27-minütigen Teleshoppingblöcken gebildet wird. Nach einem solchen Block folgen Werbespots in der Dauer von drei Minuten. Vorwiegend werden Musik- und DVD Produkte angeboten. Nach der erfolgreichen Einführung ist der Ausbau um einen ein- bis zwei stündigen Programmblock aus Naturdokumentationen und Musikunterhaltungssendungen geplant.

Die Melodie Express GmbH arbeitet seit Jahren mit dem Bayerischen Rundfunk bei der Produktion von Sendungen wie „Melodien der Berge“, „Melodien der Herzen“, „Kamingeschichten“ oder die „Letzten Paradiese“ zusammen und kann aus dieser Zusammenarbeit auf entsprechendes, erfahrenes Personal im Bereich der Programmerstellung sowie auf das entsprechende Equipment zurückgreifen.

In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin darauf, dass ein Großteil der notwendigen Leistungen und Aufwendungen wie Studio, Technik oder Büroräumlichkeiten bereits bei Schwesterfirmen vorhanden sind und von der Antragstellerin genutzt werden können. Überdies werden werbliche Leistungen für die Schwesterfirmen erbracht.

Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

Die Melodie Express GmbH und die ORS comm GmbH & Co KG haben eine Vereinbarung zur Satellitenverbreitung des von der Melodie Express GmbH veranstalteten Programms „Melodie Express“ abgeschlossen. Die Programmausstrahlung erfolgt unverschlüsselt über den digitalen Satelliten ASTRA 1 KR, 19,2° Ost, Transponder 1.003, Frequenz 11.244 MHz, womit insbesondere der mitteleuropäische Raum versorgt wird.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Gesellschaftsvertrag der Melodie Express GmbH, einem Firmenbuchauszug sowie einem Verbreitungsvertrag zwischen der Melodie Express GmbH und die ORS comm GmbH & Co KG.

4. Rechtliche Würdigung

Zur Satellitenprogrammzulassung (Spruchpunkt 1.):

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[. . .]

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Haiming, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihr Alleingesellschafter ist österreichischer Staatsbürger; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Durch die Zusammenarbeit mit den Schwesterfirmen der Antragstellerin sind Anfangsinvestitionen nur in sehr geringem Ausmaß erforderlich. Die laufenden Kosten können nach den Ausführungen aus Aufträgen der Schwesterfirmen finanziert werden.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt. Hinsichtlich der geplanten Änderung ist festzuhalten, dass eine solche erst unmittelbar vor der Änderung des Programms nach entsprechender Antragstellung zu bewilligen sein wird.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

Versorgungsgebiet:

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 und AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandsprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal die versorgte geografische Raum durch oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14. August 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Melodie Express GmbH, Industriestraße 5, 6430 Ötztal, bettina.prenn@melodie-express.tv, **per E-Mail amtssigniert**